

## BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 258/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Antrag des Beirats für Menschen mit Behinderung vom 23.10.2023: Querungshilfen an der Barmer Straße</b>		
Datum <b>16.01.25</b>	Geschäftszeichen <b>121/ple</b>	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Anlage 1 zur SV 258 2024</b>
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 310 - Planen, Bauen, Umwelt</b>		Beteiligte Fachbereiche: <b>FB 220</b>
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	04.02.2025	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Für den Bau einer Querungshilfe auf der Barmer Straße und Anpassung der Gehwege mit taktilen Elementen werden im Haushaltsplan für 2026 50.000 € veranschlagt.

### **Sachverhalt:**

Unter Bezugnahme auf den Auszug aus der Sitzungsniederschrift (Gedächtnisprotokoll) der Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen am 23.10.2023 (Anlage 1) nimmt die Verwaltung zum Antrag „Querungshilfe“ wie folgt Stellung:

Zwischen der Kreisverkehrsanlage Barmer Straße/Ochsenkamp und der Querungshilfe in Höhe der Göckinghofstraße gibt es auf einer Länge von rd. 450 m keine weitere sichere Möglichkeit der Straßenquerung für Fußgänger.

Die beantragte Maßnahme zur Errichtung einer Querungshilfe für Fußgänger wird daher von der Verwaltung als sinnvoll angesehen.

Nach örtlicher Prüfung schlägt die Verwaltung vor, eine solche Querungshilfe auf Höhe der Haltestelle des ÖPNV im Bereich der Tobienstraße zu verorten.

Hierzu wird es für erforderlich angesehen, die Gehwegenanlagen auf der nördlichen und südlichen Seite anzupassen und mit taktilen Elementen barrierefrei auszubauen.

Die Fahrbahnfläche sollte aufgrund flächen- und linienhafter Schäden vor Installation eines entsprechenden Inselpaketes saniert werden.

Die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen werden auf rd. 50.000 € geschätzt. Ein Haushaltsansatz für diese investive Maßnahme besteht nicht. Die Verwaltung wird für das Haushaltsjahr 2026 entsprechende Haushaltsmittel vorsehen.

Die Ausgestaltung als Fußgängerüberweg nach § 26 der Straßenverkehrsordnung wird nicht empfohlen; in diesem Fall müssten aufgrund besonderer Anforderungen hinsichtlich der Ausleuchtung eines Fußgängerüberweges mit Mehrkosten von rd. 40.000 € gerechnet werden.

Der Bürgermeister  
gez. Langhard